

# Art. 6 Oö. L-PG

Oö. L-PG - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

## Artikel VI

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 87/1994)

(1) Es treten in Kraft: ...

(2) Art. II Z. 2 (Anm: "Im§ 5 entfallen die Absätze 5 bis 7")

tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Ermittlung des Ruhegenusses gemäß § 5 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, in der Weise zu erfolgen, daß bei Ruhestandsversetzungen mit Wirkung

- a) ab 1. Jänner 1996 ..... 80%,
- b) ab 1. Jänner 1997 ..... 60%,
- c) ab 1. Jänner 1998 ..... 40%,
- d) ab 1. Jänner 1999 ..... 20%,

des Differenzbetrages gebühren, der sich bei der Ermittlung des Ruhegenusses nach § 5 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 im Vergleich zur Ermittlung des Ruhegenusses nach § 5 Abs. 1 bis 3 ergibt. Diese Regelung gilt sinngemäß für Fälle nach § 5 Abs. 6.

In Kraft seit 01.01.1966 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)